

24. Unter welchen rechtlichen Gesichtspunkten und tatsächlichen Voraussetzungen konnten die Verhältnisse, die im September 1939 infolge der Räumung von Gebieten an der Westfront bei Streitstellen oder bei Gerichten eintraten, die Unterbrechung des Verfahrens herbeiführen oder wenigstens die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der Berufungsfrist begründen? ZPO. §§ 233, 234, 245, 247. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des bürgerlichen Streitverfahrens usw. vom 1. September 1939 (RGBl. I S. 1656) Art. 1.

III. Zivilsenat. Beschl. v. 25. Juli 1941 i. S. D. (Besl.) w. B. (St.).
III B 3/40.

- I. Landgericht Saarbrücken.
II. Oberlandesgericht Zweibrücken.

Der Sachverhalt ergibt sich aus den

Gründen:

Durch Urteil des Landgerichts Saarbrücken vom 14. August 1939 wurde der Beklagte verurteilt, an den Kläger 1894,02 RM. nebst Zinsen zu zahlen. Das Urteil wurde — nach Angabe des Beklagten — am 19. September 1940 zugestellt. Am 18. Oktober 1940 ging die Berufung des Beklagten, am 18. November die Berufungsbegründung beim Oberlandesgericht ein. In der Berufungsschrift hat der Beklagte erklärt, die Frist des § 516 ZPO. sei nach § 31 der Verordnung über die Vertragshilfe des Richters aus Anlaß des Krieges vom 30. November 1939 (RGBl. I S. 2329) — VStB. — nicht gelaufen; außerdem sei das Verfahren nach Art. 1 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des bürgerlichen Streitverfahrens usw. vom 1. September 1939 unterbrochen gewesen und erst durch die Zustellung des Urteils vom Kläger wieder aufgenommen worden. Hilfsweise hat der Beklagte beantragt, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der Berufungsfrist zu gewähren, mit der Begründung, daß er Ende August 1939 seinen Wohnsitz B. habe verlassen müssen und erst kürzlich wieder zurückgekehrt sei.

Durch den ersten der beiden angefochtenen Beschlüsse (vom 16. November 1940) ist die Berufung als unzulässig verworfen worden, weil die Berufungsfrist bereits am 14. Februar 1940 abgelaufen sei. Dieser Beschluß ist dem Beklagten am 26. November 1940 zugestellt worden. Mit Eingabe von diesem Tage, die bei dem Oberlandesgericht am 27. November 1940 eingegangen ist, hat er seinen Antrag auf Wiedereinsetzung wiederholt. Diesen hat das Oberlandesgericht durch den anderen der beiden angefochtenen Beschlüsse (vom 27. November 1940) zurückgewiesen; er ist dem Beklagten am 5. Dezember 1940 zugestellt worden. Am 10. Dezember 1940 ist die Beschwerdeschrift beim Reichsgericht eingegangen.

Die sofortige Beschwerde ist in rechter Form und Frist eingelegt; sie ist auch an sich zulässig (§ 519b Abs. 2, § 547 Nr. 1 ZPO.).

Da das Urteil am 14. August 1939 verkündet und bis zum 14. Januar 1940 noch nicht zugestellt worden war, begann gemäß § 516 ZPO. mit diesem Tage die Berufungsfrist zu laufen. Es ist dabei ohne Belang, welche Ereignisse etwa im Zwischenraum zwischen der Verkündung des Urteils und diesem Fristbeginn den Beklagten oder die Rechtspflege der Gerichte, vor denen der Rechtsstreit weiterzuführen war, betroffen haben. Denn dieser Zeitraum ist selbst keine Frist, deren Lauf durch die Folgen solcher Ereignisse für den Rechtsstreit (§ 249 ZPO.) beeinflusst würde, sondern er stellt nur diejenige kalendermäßige Größe dar, deren Ende den Zeitpunkt bezeichnet, an dem die wirklich in Betracht kommende Frist, die Berufungsfrist, — spätestens — beginnt (RGZ. Bd. 122 S. 51 [54]). Danach ergeben sich zwei Fragenzusammenhänge, von deren Beantwortung die Entscheidung über die Beschwerde abhängt: I. War bei Beginn des Laufs der Berufungsfrist (14. Januar bis 14. Februar 1940) ein Zustand des Verfahrens gegeben, der ihren Ablauf beeinflusste oder ist ein solcher während ihres Laufs eingetreten? II. Stehen dem Beklagten die Voraussetzungen der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der Berufungsfrist zur Seite?

I. Als Vorgänge, die den Fristablauf selbst beeinflussten, könnten folgende in Betracht gezogen werden:

1. Der Beklagte hat in erster Reihe auf § 31 ZGB. hingewiesen. Dort ist in Abs. 1 Nr. 1 — die anderen Teile dieser Bestimmung bleiben ihrem Inhalte nach von vornherein außer Betracht — zugunsten des durch die Verordnung Geschützten eine in § 30 Abs. 2 das. näher geregelte Hemmung für Fristen vorgeschrieben, „die für die Beschreitung des Rechtsweges oder die sonstige Geltendmachung von Rechten im gerichtlichen Verfahren vorgeschrieben sind“. Aber damit sind, nach der zutreffenden Bemerkung des Berufungsgerichts, Fristen, die innerhalb eines gerichtlichen Verfahrens nur zur wirksamen Vornahme von Prozeßhandlungen zu beachten sind, offensichtlich nicht gemeint, sondern allein solche, die für das Rechtshängigmachen eines Anspruchs selbst oder für seine Einführung in einen anhängigen Rechtsstreit vorgeschrieben sind. Dagegen sind die Wirkungen der in der Verordnung vorausgesetzten Verhältnisse auf anhängige gerichtliche Verfahren in deren § 24 geregelt. Nach dieser Bestimmung setzt der Eintritt einer solchen Folge einen Antrag des Schuldners oder

doch die Anordnung des Gerichts voraus; jedenfalls tritt sie nicht von selbst ein. Im gegenwärtigen Falle hat weder der Beklagte einen betretigen Antrag gestellt noch hat das Gericht eine entsprechende Anordnung getroffen.

2. Ebenfalls nur eine Aussetzung durch das Gericht — auf Antrag oder von Amts wegen —, jedenfalls keine Unterbrechung des Verfahrens sieht § 247 ZPO. für den Fall der Abschneidung einer Partei von dem Verkehr mit dem Prozeßgericht vor. Eine Aussetzung ist aber im gegebenen Falle nicht angeordnet worden. Schon aus diesem Grunde ist § 247 ZPO. für die hier zu treffende Entscheidung ohne Belang.

3. Die Unterbrechung des Verfahrens ordnet das Gesetz im Falle des Stillstandes der Rechtspflege „für die Dauer dieses Zustandes“ an (§ 245 ZPO.). Während also sonst das Verfahren nach § 250 ZPO. durch Zustellung eines Schriftsatzes wiederaufgenommen wird und bis dahin die Wirkungen der Unterbrechung (§ 249 ZPO.) fortbauern, wird hier das Verfahren durch das Aufhören der Behinderung in den Zustand der Bewegung (mit den Besonderheiten des § 249 ZPO.) zurückverlegt.

Als Gerichte, deren Tätigkeit für diesen Fortgang des Verfahrens im gegenwärtigen Fall nötig werden konnte, kamen das Oberlandesgericht Zweibrücken — zur Entgegennahme der Einlegung der Berufung — und das Landgericht Saarbrücken — zur Bescheidung eines Antrages auf Aussetzung oder auf Anordnung der Verfahrensruhe gemäß Art. 1 Abs. 3 oder Art. 3 Nr. 3 der Verordnung vom 1. September 1939 — in Betracht. Über die Einwirkungen der Kriegsverhältnisse auf die Tätigkeit dieser Gerichte sind dem Senat durch Vermittlung des Reichsministers der Justiz Berichte des Landgerichtspräsidenten und des Oberlandesgerichtspräsidenten zugegangen. Diese verneinen jeglichen Eintritt eines Stillstandes der Rechtspflege bei den Gerichten, denen sie vorstehen. Auf Anordnung der Wehrmachtführung sind allerdings beide Gerichte am 3. September 1939 von ihren ordentlichen Sitzen zurückverlegt worden; das Landgericht nach Kaiserslautern, das Oberlandesgericht nach Ludwigshafen. Beide haben aber dort sofort weitergearbeitet und sich insbesondere für Anträge und Eingaben von Rechtsuchenden zur Verfügung gehalten. Die neuen Unterkünfte der Gerichte wurden auch alsbald außer dem Reichsjustizministerium den Landgerichtspräsidenten des

Bezirks, sämtlichen Oberlandesgerichtspräsidenten, der Gauleitung Saarpfalz der NSDAP., der Zentralauskunftsstelle beim Polizeipräsidentium in Berlin, der Regierung in Speyer, den Präsidenten der Notarkammer und der Rechtsanwaltskammer des Oberlandesgerichtsbezirks Zweibrücken sowie der Reichspostdirektion in Speyer mitgeteilt. Zumal bei dem Beklagten konnte in dieser Hinsicht keine Unkenntnis mehr obwalten, nachdem er auf eine Anfrage in Sachen von Auftraggebern bei dem Präsidenten des Landgerichts Saarbrücken vom 4. durch dessen Antwort vom 7. Oktober 1939 über die Verhältnisse des Landgerichts Saarbrücken und des Oberlandesgerichts Zweibrücken aufgeklärt worden war. Ferner war noch im Jahre 1939 bei beiden Gerichten die Abhaltung der Sitzungen wieder in Gang gekommen. Aus alledem ergibt sich jedenfalls, daß während des Laufs der Berufungsfrist vom 14. Januar bis zum 14. Februar 1940 eine Behinderung der Gerichte, die als Stillstand der Rechtspflege gewertet werden könnte, weder fortbestand noch eintrat. Darauf allein aber kommt es hier an, da, wie gesagt, der Zeitraum bis zum 14. Januar 1940 keine eigentliche Frist war, mithin auch durch einen etwa innerhalb dieser Zeit eingetretenen Stillstand der Rechtspflege keine Einwirkung, insbesondere keine Verlängerung, erfahren konnte.

4. Nach Art. 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des bürgerlichen Streitverfahrens usw. vom 1. September 1939 würde, da der Beklagte sich als Rechtsanwalt im ersten Rechtsgange selbst vertreten hatte und somit die Voraussetzungen des Abs. 3 nicht vorlagen, das Verfahren unterbrochen worden sein, wenn dem Beklagten die Voraussetzung des Abs. 1 zur Seite gestanden hätte.

a) Diese Voraussetzung ist „Betroffensein“. Für diesen Begriff gibt die Vorschrift scheinbar zwei Bestimmungen, indem sie in Abs. 1 sagt: „wenn eine Partei durch die besonderen Verhältnisse betroffen ist, die sich aus der gegenwärtigen politischen Lage ergeben“, während Abs. 2 unter drei verschiedenen Nummern die Fälle des Wehrmachtangehörigen, des Dienstverpflichteten und des in fremder Gewalt Befindlichen aufführt.

Der Beklagte möchte das dahin auslegen, daß Absatz 2 nur Beispiele enthalte, so daß kein Hindernis bestehe, auch noch andere Fälle des Betroffenseins anzunehmen. Mindestens hält der Beklagte eine ausdehnende Auslegung der Bestimmung für geboten. Für den

gegenwärtigen Fall ist diese Meinung insofern von entscheidender Bedeutung, als, wenn einmal der Zustand der Unterbrechung aus diesem gesetzlichen Grund eingetreten wäre, er gemäß Art. 1 Abs. 4 bis zur Aufnahme fortgedauert hätte.

Indessen sind die vom Beklagten vertretenen Auffassungen unmöglich. Mit ihnen würde schon die einfache Fassung des Abs. 2 nur schwer vereinbar sein; sie läßt dessen Inhalt eher als Begriffsbestimmung denn als Anführung von Einzelfällen erscheinen, in denen im besonderen der Richter zur Anwendung des vorher umfassender bestimmten Begriffs genötigt werden sollte. Vollends ausgeschlossen wird dies aber durch Art. 2 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung, wo in einer Bestimmung, die der Natur der Sache nach alle Betroffenen begünstigen soll, dem Wort „Betroffenen“ beigelegt wird: „(Art. 1 Abs. 2)“. Das kann nur dahin verstanden werden, daß ausschließlich die in Art. 1 Abs. 2 Genannten im Sinne aller Vorschriften der Verordnung „Betroffene“ sind. Hierdurch wird auch eine richterliche Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Sonderregelungen der Verordnung auf andere als die im Art. 1 Abs. 2 Genannten ausgeschlossen.

b) Es kommt also insoweit darauf an, ob auf den Beklagten einer der Einzelfälle des Abs. 2 zutraf. Nach Lage der Sache steht nur der Fall der Nr. 2 in Frage. Er setzt voraus, daß die Partei wegen der politischen Verhältnisse zu ständigen Dienstleistungen außerhalb ihres regelmäßigen Aufenthaltsorts „herangezogen“ worden ist. Das erfordert also jedenfalls für die Inanspruchnahme obrigkeitlichen Zwang, wobei hier unerörtert bleiben kann, ob die Bestimmung nicht sogar ausschließlich auf eine Maßnahme nach der Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs usw. vom 13. Februar 1939 (RWB. I S. 206) abzielt. Der Beklagte räumt jedoch ein, daß gegen ihn kein solcher Befehl der Staatsgewalt erlassen worden ist. Seine Tätigkeit beim Finanzamt D. beruhte vielmehr auf seiner freiwilligen Entschließung und demgemäß auf einer von ihm mit der Behörde getroffenen Vereinbarung.

Auch nach der Verordnung vom 1. September 1939 ist somit eine Unterbrechung des Verfahrens nicht eingetreten. Damit steht fest, daß die Berufungsfrist wirklich am 14. Januar 1940 begann und am 14. Februar 1940 abließ. Der Beklagte hat sie also veräußert.

II. Infolgedessen ergibt sich die Notwendigkeit, weiter zu untersuchen, ob ihm gegen diese Versäumung die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erteilen ist.

1. Die gegenständlichen Voraussetzungen dafür, wie sie durch § 233 ZPO. gefordert werden, mögen bei der durch die Zeitverhältnisse gebotenen entgegenkommenden Beurteilung als erfüllt anzunehmen sein. Die drei Zusammenhänge, die der Beklagte in dieser Richtung anführt, betreffen die Umstände der Räumung von B. — deren Pflöchlichkeit, die Unmöglichkeit, erhebliches Gepäc mitzunehmen, die Schwierigkeiten und Gefahren nachträglicher Abholung von Sachen —, ferner die Gebundenheit des Beklagten an D. infolge seiner Tätigkeit beim Finanzamt und schließlich die Hervorrufung unzutreffender Vorstellungen bei ihm über die verfahrensrechtlichen Folgen dieser Vorgänge. Dies alles schloß zwar, auch im Zusammenwirken, nicht schlechthin Vorkehrungen aus, welche die rechtzeitige Einlegung der Berufung ermöglicht hätten, erschwerte sie aber immerhin in einem Maße, daß die Annahme eines unabwendbaren Zufalls nicht abwegig erscheint. Die Bedenken, die sich freilich schon insoweit aus den eigenen Angaben des Beklagten ergeben, mögen nicht durchschlagend sein. Danach hat er tatsächlich bis April 1940 einige Handakten aus B. geborgen, für die vorliegende Sache aber nicht gesorgt, weil er „an die Handakten nicht gedacht“ hatte. Es mag aber geboten sein, selbst diese Unterlassung noch als Folge der zuvor eingetretenen, zweifellos unabwendbaren Ereignisse, insbesondere als Ausfluß der durch sie bei dem Beklagten hervorgerufenen Verwirrung anzusehen.

2. Die Wiedereinsetzung muß jedoch daran scheitern, daß der Beklagte die Frist des § 234 ZPO. nicht gewahrt hat. Er ist nach eigener Angabe Anfang September 1940 nach B. zurückgekehrt; am 16. September 1940 hat er seine Berufstätigkeit wieder aufgenommen. Am 19. September 1940 wurde er durch die Zustellung des — nach dem darauf befindlichen Vermerk schon vor mehr als einem Jahre verkündeten — Urteils an die Sache erinnert. Mindestens seitdem lief die Zwei-Wochen-Frist. Der Beklagte macht noch schwierige Büroverhältnisse, insbesondere das Fehlen einer Hilfskraft bis zum 7. Oktober 1940, geltend. Das kann ihn indessen nicht entlasten. Er war nun darauf hingewiesen, sich persönlich um die Sache zu bemühen, da er mindestens aus dem Urteil ersehen konnte und mußte, daß sie eilte. Sollte er das etwa deshalb nicht erkannt haben, weil ihm der

Inhalt des § 516 ZPO. nicht in vollem Umfange gegenwärtig war, so wäre das kein unabwendbarer Zufall, sondern sein Verschulden. Die Stellung des Wiedereinsetzungsantrages am 18. Oktober 1940 war daher verspätet.

Anderes könnte es sich nur dann verhalten, wenn gerade in der Zeit nach Mitte September 1940 infolge des Zustandes des Oberlandesgerichts in Zweibrücken eine Anbringung des Antrages sich nicht hätte ermöglichen lassen, etwa weil das Oberlandesgericht gerade auf der Rückwanderung zu seinem ordentlichen Sitze begriffen und darum zur Entgegennahme von Eingaben nicht in der Lage gewesen wäre. Dafür indessen, daß in dieser Zeit bei dem Gericht irgendwelche derartigen wesentlichen Störungen in der Ausübung der Rechtspflege eingetreten wären, hat sich keinerlei Anhalt ergeben. Der Beklagte selbst hat in dieser Richtung nichts vorgebracht.

Nach alledem war die Beschwerde mit der Kostenfolge des § 97 ZPO. zurückzuweisen.